

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeitnehmer in der Zuckermaren-, Schokolad- u. Keksinustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mr. 2

2000 Exemplar jeden Donnerstag. 2000 Redaktionsstelle Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreieckspalte 10 Pfg., für die Zäpfchen 30 Pfg.

Die Wirtschaftsfriedlichen.

Als es sich im Dezember vorigen Jahres um die Einführung des Gewerbeaufsichtsgesetzes handelte, waren die Vertreter aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände einmütig der Auffassung, daß die wirtschaftsfriedlichen Vereine bei der Ausführung des genannten Gesetzes als Vertreter der Arbeiterschaft unter keinen Umständen zugelassen werden dürfen. Wir haben da die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen, obwohl sie früher untereinander öfters in bestiger Feindseligkeit gelegen hatten, eines Sinnes zu gemeinsamem Tun, aber auch ebenso einmütig in der unabdinglichen Ablehnung der Wirtschaftsfriedlichen als Vertreter vertreten.

Diese Stellungnahme wird manchem weniger Einsehenden nicht recht verständlich erscheinen. Und dennoch war sie in vollem Umfang berechtigt. Weniger war es das Programm dieser Wirtschaftsfriedlichen, daß alle Gewerkschaftsrichtungen zu deren Ablehnung veranlaßt, sondern vielmehr darin, Sinn und Geist dieser Gewerkschaftsrichtung, die deren Anhänger und Mitglieder ohne weiteres als Gegner jener geschäftlichen Fälligkeit zu erkennen geben.

Alle Gewerkschaftsrichtungen verdauften ihre Gründung Arbeitern; zumindesten haben die letzteren in ihrer beiliegenden Seite dabei angeworben. Et diese Gründungen räumen gut voten und dem ureigentlichen Zweck sozietärtischer Gewerkschaftsrichtung entsprachen, soll heute hier nicht näher untersucht werden. Lediglich enthalten alle diese Gewerkschaftsrichtungen ihr Panier zum Zwecke der Herstellung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen und traten damit in einen Gegensatz zu den Unternehmern innerhalb. Dieser Gegensatz trat im Laufe der Jahrzehnte in einer Gewerkschaftsrichtung mehr, bei der andern weniger hervor. Lediglich enthalten alle diese Gewerkschaftsrichtungen ihr Panier zum Zwecke der Herstellung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen und traten damit in einen Gegensatz zu den Unternehmern innerhalb.

Hier sehen wir bereits die breite Kluft, die alle Gewerkschaften von den Wirtschaftsfriedlichen trennt. Die letzten sind Organisationen von Unternehmern und werden gefordert und in jeder Weise unterstützt durch kapitalistische Partei. Glaubt aber auch nur einer, daß Unternehmer Gewerkschaften gründen und fördern, um Arbeiterschaft und proletarische Interessen — die denen der Unternehmer ganz natürlich entgegenstehen — zu vertreten? Diese wirtschaftsfriedlichen Vereine verdonnen ihren Vertrag lediglich dem Drang der Unternehmer, den Gewerkschaften durch deren eigene Klassengenossen eine Gegnerrolle zu schaffen, alle Bewegungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage mit Hilfe der Wirtschaftsfriedlichen niederzuringen.

Dieses Ziel ergibt sich aus allen Handlungen jener Unternehmer, die bei der Schaffung der gelben Vereine bestrebt geblieben haben und sich auch heute noch deren Förderung in jeder Weise anstreben. Bei Kreisvertretungen wie Wirtschaftsfriedlichen unter allen Umständen Arbeitsschädigung forderte. Sind sie im Betriebe, bleiben sie darin stehen, und sie auf sie handeln werden sie zum Streikdruck engagiert. Sie genügen deshalb als Edukatoren der Kapitalistischen marxistischen Personlichen Vorteile, und als Ganzes die Schönverschönerung des Unternehmens. Ihre Vereine werden durch allerlei Erfindungen und Geldgeschenke unterstützen. Dafür aber entziehen sie nie der unternehmerischen Gewinnabschöpfung. Man muß ja darauf achten, daß die rechte Gründung in wenn auch noch so schwächerer Form ähnlich doch einmal Neigung zur Verfeindung von Arbeiterschaft und Unternehmern besitzt. Deshalb unterliegen die wirtschaftsfriedlichen Vereine hier der Capitulationspolitik der Unternehmer und der vor-

diesen Beauftragten. Die Unternehmer stellen auch die nötigen Beamten zur Leitung der Vereine, machen sie von sich völlig abhängig und sorgen auf diese Weise dafür, daß kein anderer als der Unternehmer selbst bei den Wirtschaftsfriedlichen zum Durchbruch kommt...

Natürlich geht damit Hand in Hand die durch die Unternehmer und deren Angestellten betriebene Protection für die gelben Vereine. Auf jede Weise, vor allem durch den unternehmerischen Hochdruck, wird die Agitation gefördert. Jede vorhandene wirtschaftliche Macht wird ausgenutzt, um die vom Betriebe abhängigen Arbeiter in die gelben Vereine hineinzuzerren. Deswegen der Verein um so geringer die Aussicht auf eine selbständige Regung der Arbeiterschaft im Betriebe, um so sicherer die Aussicht des Unternehmers, jemals den Einfluß der Arbeiterschaft bei Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen in Rechnung stellen zu müssen. Um so verständlicher ist denn auch das schon vielfach zitierte Streben der Unternehmer, durch mit dem Gesetz in Widerstreit stehende Mittel die Brüder für diese Vereine einzutreiben und Verträge abzuschließen, wodurch sich der in solchen Betrieben in Arbeit Tretende zur gelben Mitgliedschaft verpflichtet.

Nicht nur auf wirtschaftlichem, auch auf politischem Gebiet huldigen die Wirtschaftsfriedlichen vollkommen reaktionären Tendenzen. So, ihr Erfolgen, ihre weiteren Erfolgsbedingungen zwingen sie dazu, optimal auch politisch im vollkommen reaktionär schwarzcharakterisierten Fahrtrajekt zu segeln. So haben sie sich schärfer gegen eine sozialen Arbeitlosenversicherung ausgesprochen, die Haftung der Gegner von Arbeiterschaften zu stützen gesucht, sich in edler Selbstlästerung auch gegen jede Erhöhung der sozialen Kosten des Unternehmertums ausgesprochen und in diesem Sinne gewirkt. Und bei Beratung des Vertrags des Streikwettbewerbs haben sie dem nationalliberalen Abgeordneten Baumann geschildert, daß sich dessen Partei den Danach derjenigen Arbeiter im Deutschen Reich erwerben würde, die nicht auf die Klassengenossenschaften eingeschworen sind, wenn sie für ein Verbot des Streikwettbewerbs eintreten würde.

Es ist da weiter verwunderlich, wenn unter solchen Umständen in den gelben Vereinen alles daß, worauf ein klassenbewußter Arbeiter hoffen muß, zu Boden getreten wird? Solidarität, diese unerlässliche Eigenschaft Gleichgesinnter oder Gleisgeister zur Hochhaltung ihrer Interessen, diese Eigenschaft, die den gemeinschaftlich organisierten Arbeiter auszeichnet, werden auf diese Weise hohnmoll und mißachtend vernichtet. Keiner Abweisung guter und Aneignung unwürdiger Eigenschaften stellen sich hier Klassengenossen der eigenen Klasse entgegen und führen die Bestrebungen ihrer eigenen wirtschaftlichen und politischen Gegner!

Hier galt es auf jener Tagung von neuem die scharfe Scheidegrenze zu ziehen zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und den Wirtschaftsfriedlichen. Das ist mit allem Nachdruck geschehen. Mögen die Wirtschaftsfriedlichen, wie immer die Interessen der Unternehmer vertreten, mögen sie unter Absichtung wahren Arbeitertum zur Hochhaltung von Unternehmertumtreissen zu irgendwelchen Künsten berufen werden, schon längst aber haben sie das natürliche, füllige und moralische Recht bewirkt, als Sachwalter von Arbeitertreissen, jemals gelten und handeln zu dürfen! Das heißt — geschiehe es — in der Tat den Tod zum Wörther seien!

Aus der Lebkuchenindustrie Nürnberg.

Unter den Kriegswirkungen hat auch besonders die Lebkuchenindustrie Nürnberg sehr zu leiden, und in letzter Zeit wird deutlicher das Rohmaterial immer knapper zugestellt, so daß in der einen großen Fabrik die Beschäftigten nur noch Tage in der Woche zu je drei Stunden, in der anderen nur

vier volle Tage Arbeit haben. War auch für diese Fälle seitens unserer Organisation mit den Fabrikanten schon länger eine besondere Vereinbarung getroffen, durch welche den in verkürzter Arbeitszeit arbeitenden Kollegen und Kolleginnen die arbeitsfreien Stunden mit 30 respektive 20 Pfg. pro Stunde zu ihrem verdienten Lohn für die gearbeiteten Stunden vergütet wurden, so kam die gut organisierte Kollegenschaft doch immer mehr zu der Überzeugung, daß es ja nicht weiter gehen könnte, wenn sie nicht immer mehr mit ihren Familien dem Hunger überantwortet würden.

Am 15. Februar war die Kollegenschaft zu einer Versammlung zusammengetragen, zu der auch 160 Kollegen und Kolleginnen erschienen waren. Der Verbandsvorsteher, Ullmann-Hamburg, schilderte den Kollegen in eindringlichen und sachkundigen Ausführungen, wie es ihnen wohl bisher durch die unsame Vertretung ihrer Interessen durch die Organisationsleitung gelungen ist, über alle Facetten des Krieges einigermaßen hinwegzutun, daß aber nun die Verhältnisse in der Preisgestaltung des Rohmaterials so geworden seien, daß man nicht hoffen könne, daß wieder dauernde Vollbeschäftigung in den Fabriken in der weiteren Kriegsdauer eintreten könne. Der Redner, und nach ihm Kollege Lämmermann erzählten der Kollegenschaft, daß sich zunächst circa 20 Kollegen dazu bereit erklärt hätten, sofort wieder in der Bäckerei Arbeit zu reichen: Stellung für diese sei vorhanden, dafür habe die Organisationsleitung gesorgt. Die übrigen jüngeren Kollegen sollten sich zur Dienstleistung im Hilfsdienst melden, damit dann für die älteren Kollegen wieder volle Beschäftigung in der Industrie Platz greifen könne. Die Organisationsleitung würde mit den Fabrikanten darüber verhandeln und auch sicher eine Vereinbarung dahin erzielen, daß diese Kollegen und Kolleginnen, welche jetzt durch die Verhältnisse gezwungen, ihre Stellung in der Fabrik zu verlieren, die Garantie bekommen, daß sie nach dem Kriege wieder in ihre alten Plätze eingesetzt würden.

Einsichtig erklärte sich die Versammlung mit diesen Maßnahmen einverstanden, und konnte Ullmann in seinem Schlusswort nach kurzer zustimmender Diskussion die Kollegenschaft noch anfeuern, auch fortan in dieser schweren Zeit so einmütig in der Organisation zusammenzutreffen, wie das bisher geschehen ist und wie es durch den guten Willen und die Einmütigkeit der heutigen Versammlung wieder so recht zum Ausdruck gebracht wurde.

Zu Verfolgung dieser Beschlüsse wurde nun folgende Einzahlung an die Herren Fabrikanten eingereicht, die das Ergebnis der bisherigen Vereinbarungen zwischen beiden Körperschaften zusammenfaßt und dazu noch die Garantie für Wiederbeschäftigung nach dem Kriege stellt. Wollen wir hoffen, daß die bisher freilich in vernünftiger Weise eingegangenen zeigenden Fabrikanten auch hier wieder dazu beitragen, daß recht schnell eine Vereinbarung erzielt wird! Die Einzahlung lautet:

Nürnberg, den 20. Februar 1917.

Zur geehrte Geschäftsführung!

In der Beilage gestatten wir uns das Ergebnis einer stark beachteten Versammlung ihres Arbeitsvereinale zu unterbreiten.

Die Vorlage enthält die stark reduzierten Wünsche der Versammlung.

Wie Sie aus der Vorlage zu ersehen belieben, ist es das Produkt, welches die schriftlichen Seiten den Versammelten auszumachen und welches in der Zukunft bereits ihre Erfüllung gefunden hat; da die sehr gebräute Geschäftsleitung die Verhältnisse genau so am eigenen Leibe verippt, halten wir eine Begründung zunächst für überflüssig und möchten nur die Bitte daran lädt, über diese Vorlage in den nächsten Tagen eine Aussprache herbeizuführen zu wollen, damit sie rasch erledigt werden kann.

Es liegt im Interesse sämtlicher Herren Fabrikanten, daß die Vereinbarungen eindeutig sind, und haben wir deshalb an sämtliche Herren die Vorlage gefand.

Einer baldigst möglichen Antwort entgegenkennend, reicht mit einer handschriftlichen Unterschrift.

Vereinbarung

Worüber den Herren Lebkuchen-, Schokoladen- und Süßwarenfabrikanten Nürnberg einvertragt und dem Verband der Bäcker und Konditoren und verwandten Berufsgruppen anderseits wurde heute vereinbart:

1. Sämtliche Kriegszielenehmer: welche ständig bei den einzelnen Firmen das heißt ein Jahr vor Austritt des Krieges beschäftigt waren, werden zu den allen Bedingungen bei ihren Firmen wieder eingestellt, soweit ein Verdienst vorliegt und die förmliche Erlassfestsetzung des einzelnen es ermöglicht.

2. Die durch den Krieg zum Ausstieg aus dem Geschäft gezwungenen, sei es auf Grund des Kriegsdienstgebotes oder aus dem Grunde, ihre Familien über die teuren Zeiten mit durchzubringen, welche bei den heimischen Einkommensverhältnissen in der Industrie nicht möglich ist, werden zu den alten Bedingungen wieder eingestellt.

3. Vereinbarungen werden, bevor sie in 1 und 2 genommen auch alle beschäftigt sind, nicht vorgenommen.

4. Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die alten Arbeiter und Arbeiterinnen voll beschäftigt werden; die zum Kriegsdienst Beauftragten werden in geeigneter Weise darauf ausreichend gemacht.

5. Auf die tariflichen Löhne werden bei voller Besteuerung für Männer M 6,50, für Frauen M 4,50 Besteuerungszulage gewährt.

6. Bei teilweiser Beschäftigung werden für jede nicht gearbeitete Stunde 30 Pf für Männer und 20 Pf für Frauen und Mädchen zu dem für geleistete Arbeit berechneten Lohn, hinzugäisch von M 3,50 für Männer und M 2,00 für Frauen und Mädchen, außerdem von der zweiten Hälfte der Besteuerungszulage den zweiten Teil auf den Arbeitszeit gewährt.

7. Sollte die in den Betrieben das heißt bei der Produktion beschäftigten Frauen und Mädchen wird ein Aufschlag von 5 Pf pro Stunde bezahlt.

8. Wo bereits höhere Löhne bezahlt werden, werden Füllzungen nicht vorgenommen.

9. Abzüge werden nicht gemacht, wenn die Verhältnisse in der Familie nicht mehr als fünf Stunden betragen; von den Zulagen außerhalb des Lebens werden solche Überzüge nicht gemacht, wenn es sich bei den Verhältnissen nicht um Haushaltshilfe handelt. Die gesetzlichen Heierzeuge werden als Arbeitsstage gerechnet.

Vorliegende Vereinbarungen haben vom Tage des Abschlusses bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages Gültigkeit.

Die Regelung der Besteuerungszulage in den Konsumvereinen von Thüringen, Sachsen und Württemberg.

Mit dem Bertha und Thüringer Konsumvereine sind bereits am 15. Januar in Erfurt Verhandlungen statt, die aber zu seinem Ergebnis führten, dass der Verbandsvorstand zulässt zunächst nur dachgeschenkt Vollmacht zu haben, dass für Februar bis Monat M 3 und für Februar bis Monat M 5 Besteuerungszulage gewährt werden sollen.

Die Vertreter der Gewerkschaften wiesen dieses Angebot als unzureichend, geradezu die beteiligte Arbeiterfamilie belohnend, zurück, und erhielten langen Verhandlungen am 11. Februar in Altenburg statt. Hier waren Vertreter der meist verbandseigenen zugegen. Nach langen und recht schwierigen Verhandlungen wurde eine Vereinbarung doch abgeschlossen:

Vom 1. Januar bis vorläufig 30. Juni 1917 erhalten ledige Arbeiter und Arbeiterinnen eine monatliche Besteuerungszulage von M 8; Verheiratete erhalten M 12 und für jedes Kind unter 15 Jahren monatlich M 1,50.

Am 15. Februar standen in Altenburg die Verhandlungen mit dem Verbande berausserdem Konsumvereine fest. Auch hier waren von der Mehrzahl der beteiligten Vertreter der Gewerkschaften zugegen; aber die Vereinbarungen gestalteten sich durch bestmögliches Einvernehmen der Verhandlungen und des Vorstandes des Verbandes nicht so klar und langwichtig wie in Thüringen. Es wurde folgendes abgeschlossen:

Die am 15. Februar 1917 in Nürnberg tagende Konferenz von Vertretern der dem Verbande berausserdem Konsumvereine angehörigen Konsumgenossenschaften und Vertretern der zuständigen Gewerkschaften beschließt:

Unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Verbandsvorstandes des Deutschen Konsumvereins vom 26. Dezember 1916, die Genehmigung von Besteuerungszulagen an die Angestellten und Arbeiter der Konsumgenossenschaften beruhend, wird den Genossenschaften des Verbandes dringend empfohlen, den Angestellten und Arbeitern Besteuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

1. Auf die Grundsätze zugänglich entsprechend eine Zulage

bei einem Jahresgehalt bis zu M 1200 12 Pf.
von 1201 bis M 2400 12 Pf
von über 2400 10 Pf

2. Für Kinder unter 15 Jahren werden außerdem noch folgende Zulagen gewährt: 2 Pf. pro Geburt über Lohn für ein bis zwei Kinder, 3 Pf. für drei bis vier Kinder und 4 Pf. für fünf und mehr Kinder.

Die zuständigen Gewerkschaften Sommerlöhne um erneut durch diese Besteuerungszulagen keine Veränderung.

Die Besteuerungszulage wird generell rückwärts vom 1. Januar 1917 bis zum 1. Juli 1917 und kommt bei monatlicher Schatzungszulage, monatlich und bei Gewerkschaften unabhängig zur Anwendung.

Bereits genehmigte höhere Besteuerungszulage bleiben bestehen, und diese werden aus den vereinbarteten Gründen aufgehoben.

Ein neuer Verbande wurde am 15. Februar in Stuttgart vereinbart. Hier hatten die Verhandlungen rascher über die Einigungshilfe beraten und den Vorstand des Verbandes und den lokalen Verhandlungen befreit. Eine besondere Schwierigkeit machte in den Verhandlungen der Konsum, dass man die Besteuerungszulage nicht rückwärts am 1. Januar, sondern erst ab 1. Februar zahlen wollte. Schließlich wurde die Genehmigung noch längeren Verhandlungen aus und in dieser Art eingingegangen, was so erwartet werden konnte:

Auss. 1. Januar bis vorläufig 30. Juni 1917 werden Besteuerungszulagen gewährt, und zwar 11 Pf. pro Monat ab Geburten bis 15 Jahre am Verhältnisse mit bis zu zwei Kindern.

Die genannte Zulage beträgt monatlich 4 Pf. für Angestellte M 2.

16 Pf. an Verheiratete mit mehr als zwei Kindern. Die geringste Besteuerungszulage muss mindestens monatlich 4 Pf. für jugendliche Arbeiterinnen und Verkäuferinnen unter 16 Jahren mindestens 2 Pf. betragen.

In Stuttgart beschäftigte sich dann eine am 18. Februar stattfindende gut besuchte Konferenz der Konsumräder von Württemberg mit der ganzen Angelegenheit. Kollege Altmann erwartete eingehend Bericht über die Verhandlungen, und nach längerer Diskussion erklärte die Konferenz einstimmig ihre Zufriedenheit mit dem Erreichten. In dieser Konferenz wurden noch einige Maßnahmen schriftlich gerügt, die sich im Arbeitsverhältnis seit Beginn des Krieges eindeutig beobachten, so unter anderem der Umstand, dass öfters jungen, als Auszubildende beschäftigte Kollegen ihre Stellung plötzlich verloren, ohne ordnungsgemäß zu fundigen. Im Wiederholungsfalle wurde solchen Kollegen die schärfsten Maßnahmen der Organisation dagegen angekündigt.

Verwendung der Kriegsbeschädigten in den kriegswirtschaftlichen Berufen.

Ein Erlass des Kriegsamtes vom 27. Dezember begründet eine wesentliche Einschränkung des bisherigen Grundsatzes, dass der Kriegsbeschädigte seinem früheren Berufe wieder zugeschaut werden soll, zumal große Gewerke wie die Textil- und Luxusindustrie und die gesamte private Handarbeit, darunterliegen und gerade dort nicht voll Erwerbsfähig sein können müssen. Die Notwendigkeit, jede verfügbare Arbeitskraft der Kriegsberbeit zuzuführen, weil der Berufsschatzung die Aufgabe zu, dahin zu wirken, dass sich der Kriegsbeschädigte bei seiner Heeresenlistung einem kriegswirtschaftlich verwölkten Berufe zuwenden. Dem Beruf der Erwerbsbeschädigten werde dadurch auch insfern gedient, als die gut geschulte Kriegsarbeit ihm die Arbeitsfreiheit und das Vertrauen in die ihm verbliebene Kraft zuteilt.

Soweit es einer längeren Ausbildung für einen neuen Beruf in der Kriegswirtschaft bedarf, soll eine sorgfame Auswahl unter den Kriegsbeschädigten getroffen werden. Von einer Unterstützung der vom Lande stammenden und für landwirtschaftliche Arbeit noch brauchbaren Leute für die Fleischindustrie ist jetzt überhaupt abzusehen, um der Bandenrichtung keine Arbeitskräfte zu entziehen, ebenso von einer zeitbedürfnigen Ausbildung derjenigen verwundeten und frischen Mannschaften, die vornehmlich in kürzerer Zeit wieder frigebraucht werden.

Die Berufsausbildung und Ausbildung soll schon während des Lazarettaufenthalts eingesetzt und die Arbeitsbeschaffung mit anstehender Berufsausbildung unter militärischem Befehl erfolgen. Die Errichtung weiterer Schreibverhältnisse, namentlich auch in Verbindung mit industriellen Betrieben, soll mit allen Mitteln gefordert werden, für welche Ausbildung und die vor dienenden Industriezweige in die soziale Heranziehung eines aus Kriegsbeschädigten bestehenden neuen Arbeiterheeres von ausübungsfähiger Entwicklung.

Der Reichsverschönerung der Kriegsbeschädigtenfürsorge steht in einer erfreulichen Entwicklung an die Hauptförderorganisationen auf den großen Betrieb einzumitten und mit den militärischen Dienststellen hin und her, dass auf dieser Grundlage auch alle noch schwierenden oder neu aufstrebenden Fragen einer baldigen und glücklichen Lösung zugeführt werden. Dazu rechnet der Reichsverschönerung in erster Linie die infolge der Veränderung des militärischen Lebens besonders schwierige und wichtige Aufgabe, die Kriegsbeschädigten nach Wiedereintritt Friedlicher Beschäftigungen wieder ihren ursprünglichen Berufen und beruflichen Tätigkeiten zuzuführen, bevor ihnen durch das Rüstungsamt der zuliegenden Berufe zur breiteren Arbeitsfähigkeit erreichbare Erfährtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Bei dieser Gelegenheit sei erneut der Gefüchtung befremdet, ob die Höhe des Verdienstes der Kriegsbeschädigten, doch Sicherheitszonen noch nicht abgeschlossen ist, auf die Höhe der Verpflichtungszulage einen nachteiligen Einfluss habe, was eine Sicherung des Versorgungsanspruchs von "Pfle" wegen wird vor Ablauf eines Jahres auf der Verbilligung der Gebärdensprache in seinem Falle vorgetragen.

Fördermaßnahmen für Tagarbeiterinnen.

Der Reichsverschönerer hat für die Auslösung von Frauenarbeit bei Nacht folgende zu erledigende Richtlinien aufgestellt:

1. Zur Verkürzung der Nacharbeit für Frauen einstimmig notwendig, so ist auf den Stand der Arbeiterinnen Veränderung von Schichten für Leben, Gesundheit und Sicherheit — sofernere Schritte zu reimen.

2. Sicherheitszonen: Bedienstete und nicht auszulösen.

3. Auf die Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Nachschichten zu allgemein einzutreten.

Die Genehmigung zur Sicherheit für Arbeiterinnen ist in erster Stelle nur zuerst der Förderung der Einführung des zulässigen Schichtens erteilt werden.

4. Die Regelung der Schichtzeiten ist jetzt im Bereich mit den ersten zuerstigen Schichten vorauszusehen.

Das Kriegsamt hat darüber hinausgehend beim Reichsverschönerer eine allgemeine Regelung sozial-polizeilicher Maßnahmen erlassen und ist ersterlich erledigt:

z) Eine Veränderung der Betriebszeit unter Einhaltung größerer zeitlicher Unterschieden auf Privatverhandlungen während des Dienstes;

z) Wird ein nachgewiesener Nacharbeiter aus dem Dienstzeitraum ausgeschlossen, so ist er zu einer anderen Zeit zu arbeiten, und nicht zu einer anderen Person und nicht zu einer anderen Person zu gehen.

z) Die sozialen Maßnahmen sind zu erledigen, um die Arbeitnehmerin nicht zu belästigen.

Gewerbeimpktionen, Gewerbeorganisationen und bestehenden Ausbildungskomiteen zu fören.

Die vermehrte Herausziehung der Frauen, besonders aus der Nacharbeit, lässt Maßnahmen dieser Art dringend geboten erscheinen. Sie sind in einer Eingabe des Arbeitsministeriums angeregt worden, das Name des Generalkommissions der Gewerbebeamten Deutschlands und der ihm angeschlossenen Centralverbände das Kriegsamt erlaubte, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und zur Sicherung der Volksgesundheit veranlassen zu wollen, dass die Art und Dauer der täglichen Beschäftigung und die Ernährung der Arbeiterinnen in den für den Heeresbedarf tätigen Betrieben, sowie die Unterbringung und Versorgung der Kinder, sowie die Kontrolle durch vom Kriegsamt zu ernennende, bezügliche weibliche Personen ausgeübt werde, und dass die Kosten für diese zum Schutz der Arbeiterinnen einzurichtende Betriebsaufsicht von den beteiligten Unternehmen zu tragen seien.

In der Begründung dieser Eingabe wurde gesagt, dass der Mangel an Arbeitskräften dazu geführt habe, die in den für den Heeresbedarf arbeitenden Betrieben beschäftigte Frauen weit über die nach der Gewerbeordnung zulässige Arbeitszeit hinaus zu beschäftigen und zu Arbeitsleistung zu verwenden, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit häufig übersteigen. Diese Art und Dauer der Beschäftigung bringt ungünstiger Ernährung, die dadurch noch ungünstiger gestaltet werde, dass den alleinstehenden arbeitenden Frauen keine Zeit für den äußerst erschweren Einkauf der Lebensmittel und für die zwingende Bereitstellung der Nahrung bleibe, sowie nicht ohne Einfluss auf die körperliche Leistungsfähigkeit der arbeitenden Frauen für den Betrieb und auf die Funktionen des weiblichen Organismus bleibe. Da die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht ausreiche, um die Betriebe wirksam kontrollieren zu können, müssten die Betriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten, verpflichtet werden, vom Kriegsamt vorgeschlagene, sozial geschulte weibliche Personen anzustellen, die die Beschäftigung der Frauen zu kontrollieren und nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen hätten, dass die arbeitenden Frauen ausreichende Ernährung haben und ihre Kinder gut untergebracht und versorgt sind. Die Tätigkeit der die Aussicht ausübenden Frauen sollte sich im allgemeinen in dem Rahmen der Funktionen von Gewerbeaufsichtsbeamten halten und sich nur soweit von dieser unterscheiden, als es durch die Verhältnisse bedingt ist. Die Erfahrungen dieser Beamten müssten dem Kriegsamt mitgeteilt werden, das im Bedarfsfall Unternehmer zur Abänderung bestandeter Verhältnisse und zur Schaffung von Einrichtungen, die im Interesse der beschäftigten Frauen und ihrer Kinder liegen, zu veranlassen hätte.

Das Kriegsamt hat diese Vorschriften aufgenommen, jetzt liegt es am Reichskanzler, sie zur Durchführung zu bringen.

Haben die Arbeiter in den Bäckereigroßbetrieben ein Anrecht, Nahrungsmittel wie Schwerarbeitszeit zugeteilt zu erhalten?

Zu dieser wichtigen Frage schreibt uns der Kollege Seiffert, Meuselwitz, eine längere Abhandlung; aus Raumangriffen möchte wir einige Ausführungen trecken, besonders solche, die sich auf die Verhältnisse der Bäckerei in früheren Zeiten bezogen. Er schreibt:

"Die allgemeinen Bestimmungen über die Versorgung der Schwerarbeiter mit Lebensmitteln unter den gegenwärtigen Ernährungsschwierigkeiten lassen die Frage auftreten, inwiefern der Begriff Schwerarbeiter für beschäftigte Arbeiter in den modernen Bäckereigroßbetrieben in Anwendung gebracht werden kann. Leinen werden die Frage vielleicht kurzweg verneinen, während alle diejenigen welche den Beruf einigermaßen kennen, oder unmittelbar mit der Arbeitsweise in den Bäckereien in Verbindung stehen, ein bejahendes Urteil fällen werden.

Zu den Nämern, in welchen die Bereitung der Bäckereien vor sich geht, verrät die Temperatur durchschnittlich 30 Grad Celsius. Eine solche ist ja erfahrungsgemäß erträglich, wenn die Härting des Brotes bei der gezielten Produktion keine Unterbrechung erleidet soll. Bei Härting vollständig, darf der Bäckereigroßbetrieb beginnen, eben die Arbeiter neben und zwischen den ausgezogenen Herdböden, welche eine Hitze von 260 bis 280 Grad Celsius erreichen, und nach diesem das Ausbacken der Brote. Bei der nicht geringen Anzahl der in solchen Betrieben aufgestellten Doppelbadöfen wiederholt sich dieser Vorgang ununterbrochen während der gesetzlich festgesetzten Arbeitsdauer. Gleichzeitig fällt dabei ins Gewicht, dass infolge der vielen Einnahmen zum Heeresdienst Überstunden bis zur Verdunstung geleistet werden müssen.

Diese Ausführungen mögen genügen, den Beweis zu liefern, dass die Arbeiter solcher Betriebe, infolge der oft dauernden Arbeit, noch nicht abgeschlossen ist, auf die Höhe der Verpflichtungszulage einen nachteiligen Einfluss habe, was die Fortsetzung der Berufsausbildung nach Wiedereintritt Friedlicher Beschäftigungen wieder ihren ursprünglichen Berufen und beruflichen Tätigkeiten zuzuführen.

Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind.

Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgesetzes doch nicht aus und uns Gewerbeaufsichtsleistungen bekannt, wie solche für Schwerarbeiter geplant sind. Dann wirft der Einsender noch die Frage auf, welche die Arbeiter solcher Betriebe nicht als Schwerarbeiter angesehen werden, und kommt zu dem Schluss, dass nur die Unternehmer, einschließlich der Gewerbeaufsichtsbeamten, die Schuld beizumessen wäre. Zu dieser Verallgemeinerung reicht der Paragraf unseres Reichsgeset

Also selbst ist der Mann, das ist und bleibt unser Vorsitzender. Wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, unsere Gesundheit einem langsamem Siechum auszuliefern, dann darf keine Gleichzeit in dieser wichtigen Frage das Kind wieder einschlüpfen, und zwar deshalb nicht, weil bis heute noch keine Tafel das Ende des Weltkrieges angezeigt.

Verbandsnachrichten.

Drittung.

Vom 19. bis 24. Februar gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Januar: Düsseldorf M. 82,64, Schmölln 15,10, Braunschweig 135,15, Brixen 41,20, Lörrach 26,18, Hanau 6,25, Sonneberg 29,15, Darmstadt 85,85, Stettin 154,20, Striegau 12,85, Nürnberg 40,75, Eisenach 27,65, Herford 191,10.

Mit der Hauptstelle registriert für Januar: Amberg, Danzig, Weimar und Straubing.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Golmar.

Geld ohne Abrechnung gesandt: Solingen und Waldenburg. Der Hauptkassierer. D. Freytag.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Frankfurt a. M. Franz Feierabend, Konditor, 34 Jahre alt, gefallen im Dezember 1916. Ehre seinem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Brotfabrik "Union", Chemnitz, gewährt ihren Bäckern ab 1. Januar 1917 erneut eine Teuerungszulage in Höhe von M. 1 wöchentlich.

Teuerungszulagen in Genossenschaftsbetrieben.

Der Görlitzer Konsumverein (alte Richtung) hat wiederum seinen Bäckern eine Lohnerhöhung gewährt, und zwar diesmal etwas ansehnlicher als die vorherigen, nämlich 10 p. St. Während des Krieges sind schon zweimal je M. 1 und einmal 50 g pro Woche an Lohnerhöhung gewährt worden, über die an dieser Stelle noch nicht berichtet ist. Die Löhne sind in diesem Betriebe nicht einheitlich gestaltet, sie richten sich nach der Dauer der Beschäftigung. Es sind im Betriebe jetzt ein Bäckmeister, elf Kollegen und zwei Frauen beschäftigt. Vor dem Kriege waren 22 Kollegen beschäftigt. Die Löhne stellen sich nunmehr: ein Schichtführer M. 38,50, drei Bäcker je M. 35,20, ein Bäcker M. 34,10 und 6 Bäcker je M. 29,10. Es erhalten die Kollegen pro Woche gegen Abgabe von entsprechenden Brotnäpfchen noch 10 Pfund Brot gratis (16 g pro Pfund). Die zwei beschäftigten Frauen erhalten M. 15 und M. 16 pro Woche. Mit dieser neuen Lohnerhöhung sind die Löhne sämtlicher im Bezirk Görlitz vorhandenen Konsumbäckereien überholt; nur wenn die nun beschlossenen Teuerungszulagen auch gezahlt werden auf die teilweise noch nicht einmal gezahlten Tariflöhne, wird sich Ausgleich schaffen. Leider sind noch zwei Kollegen im Betriebe vorhanden, die neben den zwei Frauen den Weg in die Organisation nicht gehen wollen, die wohl die Lohnerhöhung in die Tasche stecken, die doch einen indirekten Erfolg der Organisation darstellt, aber sich scheuen, den Verbandsbeitrag zu zahlen. An dieser Stelle sei denen nochmals gesagt, daß das mit Kollegialität gar nichts gemein hat. Wird es gelingen, die noch in Frage kommenden Kollegen und Kolleginnen als Mitglied zu gewinnen, so wird es auch möglich sein, die niedrigsten Löhne noch einen Teil zu erhöhen.

Korrespondenzen.

Generalversammlungen.

Menschenwir. Die Zahlstelle hielt am 18. Februar ihre Generalversammlung ab; sie sollte bereits am 28. Januar stattfinden, musste aber infolge der Konferenz in Altenburg vertagt werden. Die Mitglieder, welche die Zahlstelle zurzeit in sich vereinigt, waren sämtlich anwesend. Der Vorsitzende gedachte zunächst des im vergangenen Jahre im Felde gebliebenen Kollegen A. Biehweger, zu dessen Ehren sich die Kollegen von ihren Plätzen erhoben. Den Jahresbericht erhieltle d. Müller. Der Abschluß kann trotz der kritischen Zeit als gut bezeichnet werden. Neuauflnahmen waren sieben zu buchen; der Hauptstelle konnten M. 648,78 überwiesen werden. Die Lokalstelle stieg von M. 189,99 zu Beginn des Jahres auf M. 226,72 am Schlusse desselben. Nur die Zahl der Mitglieder fiel infolge weiterer Einrichungen um zwei. Kriegsbeschädigte fehlten ebenfalls zwei in die Reihen der Mitglieder zurück. Auf Antrag des Kollegen Staake, der sämtlichen Revisionen beigewohnt hat und Bücher und Käse in bester Ordnung vorfand, wird dem Obmann einstimmig Entlastung erteilt. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes erklärte sich sämtliche Amtsinhaber auf Vorschlag bereit, ihre Posten weiter zu bekleiden. Kollege Späger alsstellvertretender Vorsitzender wird als Revisor mitwirken. Zum Schluss erinnerte der Vorsitzende die Anwesenden, weiter und kräftig für den Ausbau der Organisation zu arbeiten, sich zur Föcht zu machen und die Organisation wieder über die ländlichen Distrikte zu verbreiten, da gegenwärtig alle auswärtigen Kollegen vom örtlichen Konsumverein angegriffen sind. Die Ausführungen fanden lebhafte Zustimmung.

Strauberg. Zur Generalversammlung am 25. Februar waren noch nicht einmal die noch vorhandenen 10 Mitglieder alle erschienen, obwohl die Versammlung schon zum zweiten Mal ausgezög. wurden müsse und zu ihrem Besuch jeder ausdrücklich aufgefordert werden war. Der Bericht der Ortsverwaltung ergab einen Kaiserbestand von M. 112,39. Kolleg-

Weidler, Hamburg, gab dann ein Bild der ernsten wirtschaftlichen Lage und der Opfer, die die Organisation im Kriege hat bringen müssen; er ermahnte die Mitglieder dringend, trotz aller Schwierigkeiten die große Gleichgültigkeit der Kollegenschaft am Oste zu bekämpfen, damit Ostpreußen endlich im Verband zu einem besseren Ansehen kommt. Da gegenwärtig dort noch ungefähr 40 Kollegen in Privatbetrieben beschäftigt sind, bietet sich zur Arbeit mehr Gelegenheit als an manchen andern Orten. Weidler konnte noch berichten, daß der Konsument in Oldenburg nun den Tarif für die Bäcker voll anerkannt und 10 p. St. Teuerungszulage bewilligt hat; es steht aber leider noch die Tarifanerkennung in den Gewerkschaftsbüroen, auch einem Arbeiterinstitute, aus.

Würzburg. Unsere Generalversammlung fand am 30. Januar statt. Kollege Käthenberger verfasste den Vorstands- und Kassenbericht. Zunächst gedachte er unserer Kollegen im Felde, sodann der gefallenen Kollegen, die in der üblichen Weise geehrt wurden. Der Kassenbericht ergibt eine Einnahme von M. 1335,40 und eine Ausgabe von M. 915,72. Als Kassenbestand stand M. 419,58 vorhanden. Aufnahmen konnten 14 gemacht werden. Der Mitgliederbestand beträgt noch 25. Eine Eingabe an die Innung um Gewährung einer Teuerungszulage führte zu dem Resultat, daß die Tariflöhne um M. 2 und 3 erhöht wurden. Es war dies nicht so leicht; mußte doch das Gewerbege richt in Anspruch genommen werden. Kollege Gatzner hielt einen Vortrag über das Hilfs-

kräftig, wenn sie nur selber in sich Einigkeit und entschlossenen Willen zum Handeln finde. Weidler sprach noch die Lage der Süßwarenindustrie, ihre großen Gewinne und ging dann auf das Hilfsdienstgesetz ein, das auch für die Süßwarenindustrie weitgehende Folgen bringen könnte; für den Betrieb Stratum & Meyer, der aus bestimmten Gründen jedenfalls mit unter das Gesetz falle, müßten jetzt vor allem die Wahlen zum Arbeiterausschüsse vorbereitet werden. Kollege Specht gab dann im einzelnen die Ausführungsbestimmungen bekannt, die für diese Wahlen in Betracht kommen und mündete sich schließlich den Wünschen zu, die die Arbeiterschaft des Betriebes in letzter Zeit wiederholt hat verlauten lassen. In erster Linie forderte man, daß die bisher nur immer von Zeit zu Zeit und ganz nach dem eigenen Gutdünken der Firma gewährten geringen Zulagen eine der ungeheuren Teuerung mehr entsprechende Erhöhung erfahren und daß sie an bestimmte Zahlungstermine gebunden werden. Dann werde es aber weiter als eine starke Ungerechtigkeit und Härte empfunden, daß man der durchschnittlich so gering entlohnten Arbeiterschaft sogar noch alle diejenigen Tage in Abzug bringt, an denen sie insoweit der jetzigen Kohlenknappheit aus dem Betriebe ausgesetzt wird. Hierfür verlange man Entschädigung. Diese Forderungen sind der Firma bereits durch die Organisation übermittelt worden: sie hat jedoch es nicht einmal der Mühe wert gefunden, darauf eine Antwort zu geben. Das ist ein Verhalten, das heute, wo besonders die Arbeiterschaft so schwere Opfer für die Allgemeinheit bringt, scharfe Verurteilung verdient. Die Versammlung beauftragte schließlich die örtliche Verwaltung der Zahlstelle, nochmals die Wünsche der Arbeiterschaft der Betriebsleitung schriftlich einzurichten und um Antwort in angemessener Form zu ersuchen. Die Antwort soll von der Kollegenschaft in einer bald anzusehenden Versammlung entgegengenommen und weiter behandelt werden. Die Referenten sprachen in den Schlussworten die Erwartung aus, daß zu dieser Versammlung dann alle Betriebsarbeiter und Arbeitnehmer zur Stelle sind, um zu befinden, daß sie völlig geschlossen hinter den beabsichtigten und nur allzu gerechtfertigten Wünschen stehen. Eine ganze Anzahl der Anwesenden ließ sich sofort in den Verband aufnehmen und andere sind in den Tagen nach der Versammlung noch gefolgt. Wenn die Kollegenschaft weiter fest zusammensteht, wird ihr Vorgehen auch Erfolg haben!

Hannover. Am 24. Februar tagte im Gewerkschaftshaus eine Versammlung für die Fabrikbranche, die nur mittelmäßig besucht war. Weidler gab den Kollegen und Kolleginnen einen Überblick über die Wirkungen des Krieges auf die Organisation, die zwar einen großen Rückgang der Mitglieder herbeiführte, aber die gefundenen Kassenverhältnisse nicht exakt hielten, so daß der Verband in dieser Hinsicht jederzeit schlagkräftig dasteht. Der allgemeine Kollegenschaft, besonders in der Süßwarenindustrie, müßte er aber den Vorwurf machen, daß sie es nicht verstanden hat, angemessen den riesigen Gewinne, die die Großindustrie erzielte, sich befriedigende Teuerungszulagen herauszuholen. Dann ging der Referent und anschließend Kollege Höf auf das Hilfsdienstgesetz ein; sie gaben Erläuterungen über die statzufindenden Wahlen für die Arbeiterausschüsse in den Betrieben.

Aus Unternehmerräumen.

Bäckerei.

Ludwig Sattler, der langjährige Obermeister der Biesbadener Bäckerei, ist am 18. Februar aus dem Leben geschieden. Er war stets ein freundlicher Herr, auch seinen Bäckerschwestern in wirtschaftlicher Beziehung, den Gesellenvertretern, gegenüber. Schon im Jahre 1901 konnten unsere Biesbadener Kollegen in Verhandlungen unter seiner Leitung mit der dortigen Innung zu einem Tarifabschluß kommen und seither in dieser Tarif immer wieder erneuert und verbessert worden. Bertrat Obermeister Sattler auch selbstverständlich die Interessen der Arbeitgeber, so war er also doch der Arbeitersorganisation gegenüber entgegenkommend; er vertrat stets den Grundsatz: "Leben und leben lassen". Auch wir werden das Andenken des Dahingestiegenen in Ehren halten!

Internationales.

Der norwegische Bäckerverband

im Jahre 1916.

Der norwegische Bäckerverband umfaßt mannigfache Tätigkeit. Außer den gewerkschaftlichen Zwecken hat der Verband Arbeitslosenkasse, Krankenkasse, Tuberkulosenfonds und Versicherungskasse, so daß die Mitglieder durch den Verband an allen sozialen Erscheinungen des modernen Gesellschaftslebens beteiligt sind.

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr 1916 eine sehr rege Tätigkeit entfaltet. Im Frühjahr stand der Verband großen Tarifrevisionen gegenüber; denn die meisten Übereinkünfte mit den Arbeitgebern waren zum 1. Mai gekündigt; aber es gelang doch, durch Vermittlung des Reichsobmannes zu einem guten Ergebnis zu kommen, ohne daß der angekündigte Streik zum Ausbruch kam.

Die Kollegen erreichten durch diese Tarifrevision eine Lohnerhöhung von 6 bis 10 Kronen pro Woche und außerdem einzelne Städte auch eine Teuerungszulage von 4 bis 6 Kronen. Die Konditoren bekamen zugleich eine Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 8 Stunden, von 65 auf 57 Stunden pro Woche.

Dies Ergebnis wurde als Muster der nachfolgenden Verhandlungen für die Kollegen genommen, welche außerhalb der Hauptrevision gestanden hatten, so daß das obenerwähnte Resultat als ein Bild der ganzen Tarifrevision genommen werden darf.

Kleine Konflikte mit den Meistern führten in einzelnen Städten aber doch zum Streik, sie wurden jedoch nach kurzer Zeit wieder geschlichtet. Diese Konflikte umfaßten 34 Kollegen, und dadurch gingen insgesamt 795 Arbeitstage verloren.

Der Verband hat eine kräftige Agitation geführt, um neue Mitglieder für die Organisation zu werben.

Fabrikbranche.

Bielefeld. Eine sehr gut besuchte Versammlung des Betriebes Stratum & Meyer fand am 20. Februar in der "Eisenhütte" statt. Die Kolleginnen traten besonders in sehr starker Zahl an und befundern dadurch, daß sie sich nun erstmals und gemeinsamlich mit ihrer Arbeitsverhältnissen beschäftigen wollen. Kollege Weidler, Hamburg, gab der Versammlung zuerst eine eingehende Schilderung unserer heutigen Verhältnisse im Verbande und wies nach, daß dieser selbst in der schweren Kriegszeit für seine Mitglieder Großes leisten konnte, aber trotz großer Aufwendungen finanziell noch genau so gut gerüstet das steht wie zu Kriegsbeginn. Die Kollegenschaft wäre somit zu jeder Zeit schlag-

Er hatte am 31. Dezember 1916 56 Zahlstellen mit 1760 Mitgliedern gegenüber 50 Zahlstellen mit 1692 Mitgliedern am 1. Januar 1916. Die Agitation hat Kr. 2048,86 gekostet; man muß aber mit Bezug auf diese Summe in Betracht nehmen, daß unsere Agitatoren in Norwegen lange Strecken zu reisen haben, da die Städte weit entfernt voneinander liegen.

Die Arbeitslosigkeit, die im Jahre 1915 stark abnahm, ist 1916 noch geringer geworden. 1915 wurden an Arbeitslosenunterstützung Kr. 21257,50 von der Arbeitslosenkasse geleistet, dagegen wurden 1916 nur Kr. 13637 Arbeitslosenunterstützung an die Kollegen gezahlt. Die gesamten Arbeitslosentage der Kollegen betrugen im Jahre 1916 11941.

Durch Krankheit wurden den Kollegen 6035 Arbeitstage verbraucht, und sie bekamen als Unterstützung von der Krankenkasse Kr. 5477,50.

Die Versicherungskasse hat 25 Sterbefälle zu verzeichnen, 13 Kollegen und 12 Frauen der Kollegen, und hierfür wurden an Sterbegeld Kr. 11700 gezahlt.

Vom Tuberkulosefonds wurden an 8 Kollegen Kr. 400 geleistet. Der Militarismus hat auch in Norwegen geprägt, obwohl er keine großen Wunden schlug, hat er doch die Kollegen durch Einberufung um 6708 Arbeitstage verbraucht.

Die Mehl- und Brotpreise in Norwegen sind während des Krieges sehr gestiegen. 1914 kostete das Roggengemehl pro Doppelzentner Kr. 15 und Weizenmehl Kr. 26, zurzeit kostet Roggengemehl Kr. 49,50 und Weizenmehl Kr. 59. Das Brot wurde 1914 mit 20 Oere pro Kilo bezahlt, jetzt aber kostet es pro Kilo 52 Oere. Die andern Lebensmittel sind in ähnlicher Weise teurer geworden.

An Beiträgen haben die Mitglieder an die verschiedenen Kassen des Verbandes Kr. 44127,85 gezahlt, an Zuschüssen hat der Staat an die Arbeitslosenkasse Kr. 6894 geleistet. Die Verwaltungskosten betragen an Löhnen und Honoraren Kr. 4509,13, das Fachblatt Kr. 1809,57, Drucksachen Kr. 87,70, Fernsprecher Kr. 49,21.

Am 31. Dezember 1915 war der Bestand der verschiedenen Kassen des Verbandes wie folgt:

Verwaltungskasse	Kr. 374,46
Streikkasse	25729,07
Arbeitslosenkasse	3726,67
Versicherungskasse	11414,44
Krankenkasse	2774,55
Vertretungskasse	3629,68
Tuberkulosefonds	3488,17
Zusammen	Kr. 51137,04

Am 31. Dezember 1916 zeigte das Vermögen der verschiedenen Kassen des Verbandes sich in folgender Weise:

Verwaltungskasse	Kr. —
Streikkasse	24300,24
Arbeitslosenkasse	4595,30
Versicherungskasse	2282,51
Krankenkasse	2696,44
Vertretungskasse	3713,67
Tuberkulosefonds	4544,53
Zusammen	Kr. 64062,69

Die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien Österreichs für die weitere Dauer des Krieges.

Wir können schon in Nr. 7 dieses Blattes die erfreuliche Mitteilung bringen, daß nun auch in Österreich durch eine Verordnung der Regierung die Nacharbeit in den Bäckereien bis auf weiteres verboten ist. Nachstehend bringen wir die Verordnung zum Abdruck:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Amt für Volksversorgung vom 28. Februar 1917, betreffend das Verbot der Nacharbeit bei der Bereitung von Brot und sonstigen Backwaren.

1. Alle Arbeiten und Verrichtungen, die zur Bereitung von Brot und sonstigen Backwaren in Bäckereien und Zuckerbäckereien dienen, sind in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle sonstigen Betriebe, in denen Brot oder Backwaren für den Verkauf oder den Verbrauch in Betrieb erzeugt werden.

Die Vorarbeiten zur Führung und die zum Anheizen der Backöfen notwendigen Verrichtungen sind von den im vorhergehenden Absatze enthaltenen Verbote ausgenommen. Doch darf zu diesen Arbeiten während der bezeichneten Nachstunden nur eine unzweckmäßige Zahl von Arbeitspersonen mit Ausschluß von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern verwendet werden.

2. Bäckereien, die sich im Besitz der Militärverwaltung befinden, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

3. Die politische Landesbehörde kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entweder für das ganze Gebiet ihres Wirkungsgebiences oder für einzelne Gemeinden das in 1 vorstehende Nacharbeitsverbot auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh ausdeutzen.

4. Die politische Bezirksbehörde ist ermächtigt im Falle einer unerwarteten, nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, einzelnen Betrieben über deren Ansichten Ausnahmen von den in 1 festgesetzten Verbote durch höchstens 10 Tage zu gestatten.

5. Das Amt für Volksversorgung kann das in 1 dieser Verordnung festgesetzte Verbot für einzelne Orte oder Betriebe vorübergehend außer Kraft setzen, wenn es sich um einen dringenden militärischen Bedarf oder um die ausreichende Brotversorgung der Bevölkerung handelt.

6. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu Kr. 5000 oder mit Arreststrafen bis zu sechs

Monaten geahndet. Falls die Übertretung von seinem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133b Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Personen, die wegen Übertretung des in 1 dieser Verordnung festgesetzten Verbotes verurteilt wurden, kann im Wiederholungsfalle auch die in 1 Abs. 2 als statthaft erklärte Befugnis zur Vornahme der dort angeführten Vorarbeiten zur Nachtzeit entzogen werden.

7. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit (11. Mai 1917).

Georgi Urban Handel Höfer.

Sozialpolitisches.

8. **Ungeheure Verlängerung des Lehrvertrages.** Zu Lehrverträgen wird nicht selten ausgemacht, daß der Lehrling nach beendigter Lehrzeit noch etwa ein Jahr in dem betreffenden Geschäft als Geselle verbleibt. Unter der Voraussetzung, daß beide Teile sich auf diese Zeit gebunden haben und schon im Lehrvertrag als Gesellenlohn der tarifmäßige Lohn vereinbart war, hat das Gewerbege richt Berlin die betreffende Vereinbarung für gültig erachtet. Für ungültig hat es aber in einer jüngsten Entscheidung (Kammer 5, Nr. 126116) eine solche Abmachung erklärt, bei der diese Voraussetzung fehlen. Zu dem zur Entscheidung stehenden Falle bezogt der Lehrvertrag: Der Lehrling verpflichtet sich nach der Beendigung der Lehrzeit noch zwei Jahre als Einrichter bei dem Lehrlernenden tätig zu sein. Der Lehrling verließ aber nach Beendigung der Lehrzeit seine Stelle und die Firma behielt ihm daraufhin die vom zweiten Jahre der Lehrzeit aufgeschriebenen Gratifikationen zurück, die ihm laut Vertrag für selbständige Tätigkeit bei gleich und einwandfreiem Vertragen in Aussicht gestellt waren. Am Klagererfahren wurde die Firma zur Auszahlung verurteilt. Die Gründe des Gewerbege richts bezogen:

In dem Vertrag ist darüber nichts ausgemacht, daß die Gratifikationen dann der beklagten Firma oder ihrer Unternehmungsfeste verfallen sollen, wenn Kläger gegen den Willen der beklagten Firma nicht zwei Jahre nach Beendigung der Lehrzeit mehr bei ihr als Einrichter tätig ist. Verfallen sind also um sich die Gratifikationen nicht. Es kann sich nur darum handeln, ob die beklagte Firma in der Lage ist, die dem Kläger an sich zugeschenden Gratifikationsverträge einzuhalten wegen etwaiger Schadenergebnisse, die ihr zwischenzeitlich entgegen den Abschätzungen nicht noch nach Ablauf der Lehrzeit zwei Jahre als Einrichter bei ihr tätig gereissen sind. Auch dies Recht kann der beklagten Firma nicht zugeschlagen werden. Es liegt eine Unrichtung des Gesetzes vor. Mit gutem Grund hat § 130 a der Gewerbeordnung die gewerbliche Lehrzeit auf höchstens vier Jahre vorgesehen. Langere Lehrverträge verstoßen gegen diese gesetzliche Vorschrift und sind mithin ungültig. Im vorliegenden Falle wird dem Erfolge nach eine Verlängerung des Lehrvertrages bezweckt. Der Kläger soll statt auf vier Jahre auf jede Jahre an die beklagte Firma geschickt sein. Der Grund, wermut dies geschehen soll, ist offenbar der, daß die Firma ihn im ersten Jahre nach Beendigung Lehrzeit als fähige Arbeitssfrau haben will; denn Angestellten werden ihre geringer bezahlt. § 9 des Vertrages verfügt also gegen den amerikanischen Zweck gleichwie Bestimmungen, nur doch er dies zu erreichen nicht im Wege einer Umgehung des Gesetzes. Derartige Verträge sind ungültig und entfehlen daher der rechtlichen Gültigkeit. Die beklagte Firma kann mindestens deshalb nicht den Kläger diese Vertragsbestimmung verletzt haben, ihm die Gratifikationen nicht eingeschalten.

Allgemeine Nachrichten.

Der Siegertortanz. Durch Verfügung des Reichsgerichts der Reichsgerichtsbehörde darf der Verkauf von Siegertanz, Lenz, Leib und Siegertanz um Wohnzweck der Fabriken nur auf der Grundlage des Friedens-Vertrags umfangen betrifft, da durch größere Verkäufe in den Städten, wo solche derartige Fabriken befinden, eine Verabschaffung anderer Städte entsteht. Die Fabriken erhalten keine Rente, weder Miete noch Kosten noch Zett. von ihren Stammzulieferfirmen. Deshalb ist auch ihre bevorzugte Belieferung mit den Erzeugnissen der Fabriken anzunehmen.

Die zuständigen Reichsstellen müssen an die direkte Lieferung der Rohstoffe ausdrücklich die Bedingung gleichmäßiger Bezeichnung der Erzeugnisse an alle Friedens-Druckerei nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Rohstoffverarbeitung gegenüber der Friedens-Rohstoffverarbeitung und gleichzeitige Herabsetzung mit höheren Strafen.

Durch Regelung des Vertrags von Leis, Zwischen- und Metziden aus allen nicht vom eigenen Kommunalverband mit Stoffen vertragten Betrieben soll die Ansammlung von Material vor den Vertragszulieferern verhindert werden. Den Betrieben in den unmittelbaren Vertrags ihrer Waren nur in den eigenen Vertragsstellen anzutreten, die schon vor dem Krieg bestanden haben. Die Errichtung neuer eigener Vertragsstellen sowie der Zulieferer in solchen ist verboten.

Literarisches.

Arbeiter-Augend. Die soeben erschienene Nr. 4 des nämlichen Jahrgangs hat unter anderem folgenden Inhalt: Heilig ist der Tag ... Von Dr. med. S. Dräger. Mein Begräbnis. Von Hans Ewers (Schluß). Hilfsdienstleis und jugendliche Arbeiter. II. Von H. Minet. Die Schule der alten Germanen. Von Paul Barthel. (Mit Abbildungen.) Das Petroleum. — Die unsichtbare Batterie. Von Karl Böger. — Der preußische Kultusminister und die Freie Jugendbewegung. — Auf der Jugendbewegung. Zur sozialpolitischen Lage. — Die Regierung an der Arbeit.

Spatzenkunst am 3. März

in der 10. Mothlytheit für 1917
(4. bis 10. März) fällig.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen

Samstag, 4. März:

Dortmund: Vorm. 10 Uhr bei Schöpmacher, Steinstraße. — Düsseldorf: 8 Uhr im „Bienenhaus“, Friedrich-Wilhelm-Platz. — Essen: Vorm. 10 Uhr „Zum schwarzen Diamanten“, Essen W., Frankenhauser Marktplatz.

Dienstag, 5. März:

Coburg: 8 Uhr in der „Donausche“, Meistergerberstraße. — Potsdam: 8 Uhr bei Haussmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 88. — Magdeburg: „Schillerlinde“, Göttingerstraße 31.

Mittwoch, 6. März:

Dortmund: 8 Uhr, Bahnhof, „Zum Viehhof“, Steinstraße. — Sonnabend, 10. März:

Eisenach: Gasthaus „Zum weißen Hirsch“, Alexanderstraße 105. — Celle: 8 Uhr bei Knopp, Friemersie.

Appellieren.

Nachruf.

Nach kurzer Krankheit verschied unser Mitglied

Maria Stengle

16 Jahre alt.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

[M. 3,30]

Die Zahlstelle Mainzchen.

[M. 1,10]

„National“ läuft zu höchsten Preisen gegen starke
Offer an unter J. G. 6698 an Rudolf Mosse,
Berlin SW 19.

Nürnberger Bäcker- und Konditor-Gehilfen
decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Derfuss, Schneidermeister, Hengasse 2, 1. Et.

Kontrollposten

„National“ läuft zu höchsten Preisen gegen starke
Offer an unter J. G. 6698 an Rudolf Mosse,
Berlin SW 19.

REIDEL'S BACK-PULVER

bei 9 Pf. ab M. 1,20
ab 25 " " 1,10
50 " " 1,10
100 " " 1,90
ab Station Dresden
gegen Nachnahme

#roskisten Sonderprise
Nährmittelfabriken
Rudolf

REIDEL

Dresden-D. 013
Hermsdorfer Straße

Das Beste für Backofenkuchen!

Glühbirnenpulpe.

Nur prima Qualität nach zu Original-
Fabrikpreisen.

Stehlicht 36,5, Hängelicht 37,5.

Extra schwere Qualität:

Stehlicht 42,5, Hängelicht 43,5

per Stück ohne Steuer. Bei 100 Stück ab 1,50 per Stück.

Stehlicht für Stehlampen 3,50 per Stück.

Probekundend gebe gern ab.

Deutsche Glühlampenwerke, Grossen (Oder)

[M. 10]

Vorteiler gelehnt.

Stehlicht 36,5, Hängelicht 37,5.

Stehlicht 42,5, Hängelicht 43,5

per Stück ohne Steuer. Bei 100 Stück ab 1,50 per Stück.

Stehlicht für Stehlampen 3,50 per Stück.

Meyer & Keller, Worms n. Rh.

[M. 8]

10 Pfund-Badung M. 14.

La Mumppin

10 Pfund-Badung M. 14,50

La Ballonin

10 Pfund-Badung M. 14,

Meyer & Keller, Worms n. Rh.

[M. 8]